

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das
Großherzogthum Baden**

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 11. Begriff und Thatbestand

urn:nbn:de:bsz:31-12166

§. 11.

Begriff und Thatbestand.

Zu dem Thatbestande

1. des Mordes

wird außer den allgemeinen Characteren erfordert:

- a. daß die Tödtung mit Vorbedacht (d. h. nach vorhergegangener Ueberlegung) verübt wurde. Auch im Affect begangen, nimmt die Tödtung die Natur des Mordes an, sofern sie in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses vollbracht ist.

Der Gesetzgeber hat sein Augenmerk auf den Entschluß gerichtet. Wurde dieser mit Vorbedacht gefaßt, so wird der Character des Verbrechens dadurch nicht geändert, daß die Ausführung später im Affect erfolgte. Wurde dagegen die That in Folge eines neuen im Affecte gefaßten Entschlusses zur Ausführung gebracht, so daß beide — Entschluß und Ausführung — im Affecte zusammentreffen, so wird die vom Gesetz unterstellte Verbindung zwischen der Ausführung und dem mit Vorbedacht gefaßten Entschlusse unterbrochen und die That nimmt sodann den Character des Todtschlages an *).

- b. Daß der Erfolg den Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen sei (§§. 205 und 206).

Zum Thatbestande

2. des Todtschlages:

Daß der Entschluß, den Andern zu tödten, beziehungsweise zu mißhandeln oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zu beschädigen (in so fern die Tödtung des Andern hierdurch unabsichtlich herbeigeführt wurde), ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt wurde (§§. 209 und 213 das.) **).

„trifft. Man hat dann entweder eine eigene Strafe gedroht, so bei dem Raube, der Nothzucht oder eine Erhöhung der an sich schuldigen Strafe verordnet, so bei dem Aufruhr, der Wilderei, oder endlich die Bestimmung getroffen, daß die Strafe wie bei zusammentreffenden Verbrechen bemessen werden soll, so c.

*) Man vergl. A begg — in Demme's Annalen 4r B. S. 224.

***) Affect (von afficere — anthun, reizen, beunruhigen) ist eine heftige, aber vorübergehende Gemüthsbewegung. Dadurch unterscheidet

Hiernach unterscheidet sich der Mord von der Tödtung durch das Merkmal des Vorbedachtes, sohin dadurch, daß er die Culpa schlechterdings ausschließt, während der Todtschlag sich von der Tödtung theils durch das Merkmal des Affectes, theils dadurch unterscheidet, daß er das reine Verschulden (§. 211) im Gegensatz zu dem nach unserm ältern Gesetze als strafbar bezeichneten Verschulden ausschließt. In Beziehung auf die Größe der Strafbarkeit in abstracto nimmt der Mord den ersten, die Tödtung den zweiten, der Todtschlag hingegen den dritten Rang ein.

Zum Thatbestande

3. der Tödtung eines Einwilligenden *).

Daß der Getödtete die Tödtung seiner Person auf eine ernsthafte und bestimmte Weise verlangt hat (§. 207 das.).

Es setzt dieses Verlangen einen Zustand freier Willkühr (volle Willensfreiheit) auf Seite Desjenigen, welcher die Thätigkeit

sich derselbe von der Leidenschaft, welche dauerhafter ist. Der Affect ist gleichsam das Aufbrausen des Gemüths, das sich aber bald wieder legt.“
Krug's encyclop. philos. Lexicon Bd. I. S. 71. — Man vergl. §§. 211 und 212 des Strafgesetzbuchs.

*) A begg (Archiv n. F. J. 1840, S. 434 u. f.) möchte für die von dem Gesetzgeber unterstellten seltenen Fälle dieser Art den Weg der Gnade vorbehalten. Der §. 207 unseres Strafgesetzbuchs schließt jedoch den Recurs zur Gnade nicht aus, und belegt diese Tödtungsart mit einer so harten Strafe, daß man eben so wenig dem Vorwurf: derselbe gefährde die Moral — als der Besorgniß: er führe durch seine Milde in Versuchung, Verbrechen zu begehen, welche ohne diesen Paragraphe unterblieben wären, Raum geben kann. Man vergl. D e m m e a. a. O. S. 229—234.

Von dem Zweikampf (§. 326) unterscheidet sich dieses Verbrechen durch die Verschiedenheit der Absicht, Motive und Veranlassungsgründe, auch dadurch, daß die Duellanten keine Tödtung, sondern einen Kampf verlangen, der die Tödtung des Einen oder des Andern, oder Beider zur Folge haben kann, und daß Beide diese mögliche Folge auf sich nehmen, während sie bei der §. 207 unterstellten Tödtung nur Einer tragen will. Die Aufschrift entspricht übrigens dem Inhalte des Textes nicht. Es sollte vielmehr heißen: Tödtung eines Verlangenden, oder Tödtung eines Andern auf dessen Verlangen. Das Gesetz setzt nicht das Verlangen (Anfinnen) des Thäters, sondern umgekehrt das Verlangen des Getödteten und die Einwilligung des Thäters voraus.

eines Andern zur Herbeiführung dieses verbrecherischen Erfolges in Anspruch nimmt, voraus *).

Auf dem gleichen Grunde beruht die Strafbarkeit der

4. Beihülfe zum Selbstmord (§. 208).

Wer selbst an sich Hand anlegt, oder seine Ermordung den Händen eines Andern überläßt, begeht einen Selbstmord. Der Getödtete steht in dem einen wie in dem andern Falle das Leben für eine unerträgliche Bürde und den Tod für eine Wohlthat an, die man ihm erweist **).

Zum Thatbestand des

5. Kindsmordes:

a. daß eine Mutter die Tödtung

α) an ihrem unehelichen Kinde,

β) während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben,

γ) vorsätzlich verübt;

b. daß der Entschluß zur Tödtung vor, während oder nach der Entbindung gefaßt wurde (§. 215 das.);

c. daß, wenn die Tödtung nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt geschah, der besondere geistige und körperliche — die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindern — Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hat (§. 216 das.) ***).

Die Lebensfähigkeit ist also kein weiteres Erforderniß des Thatbestandes des Kindsmordes, wohl aber bewirkt der Mangel derselben eine Verminderung der Strafbarkeit (§. 219 †).

Auch jene Mutter wird als Kindsmörderin bestraft, welche

*) Thilo a. a. D. Note zu §. 207. Ein solches Begehren in einer Art von Sinnverwirrung, oder von einem Betrunknen gestellt, könnte nicht für ein ernstliches angesehen werden. Man sehe 73 Protokollheft der zweiten Kammer 1843/44, S. 172.

**) Der selbe a. a. D., Note zu §. 208. Diese Tödtungsart wird wohl eben so selten zum Vorschein kommen, wie jene sub 3. Indessen liegt hierin eben so wenig, wie dort, ein Grund für den Gesetzgeber, die Gerechtigkeit von der Gnade des Regenten abhängig zu machen.

***) Der s. Note 2. zum §. 215 über die Beschaffenheit jenes Zustandes.

†) Commissionsbericht des Abgeordneten Zentner S. 12.

Henke a. a. D. Thl. 2, S. 58, über die Gründe dieser Abweichung von der Lehre des gemeinen Rechts.

ihr uneheliches Kind innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt oder während der Dauer des sub c. geschilderten Zustandes aussetzt, sofern ihr der Tod als Erfolg dieser Handlung zum Vorsatz zugerechnet werden kann.

(Man sehe §. 18 d. Schr.). §. 265 des Strafgesetzbuchs.

Zum Thatbestand

6. der absichtlich hülflösen Niederkunft:

- a. daß sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt;
- b. daß dies in der Absicht geschieht, dadurch den Tod des Kindes herbeizuführen — beziehungsweise die herbeigeführte Lage zu diesem Endzweck zu benützen;
- c. daß das Kind in Folge der Hülflösigkeit um das Leben kömmt (§. 218, Nr. 2) *).

Derselbe Titel bringt zum Schlusse noch zwei weitere Strafbestimmungen, die sich auf die hülflöse Niederkunft beziehen. Die eine derselben, §. 220

„hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflösigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen,“

hat einen culposen Tödtungsfall zum Gegenstand, die andere dagegen — §. 221 —

„hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hülflös geboren und ihr Kind verborgen, oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig, oder todt geboren, oder in so fern es gelebt hat, und lebensfähig

*) Haben andere der Mutter zum Vorsatz zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen zu dem Erfolge mitgewirkt, so ist die Subsumtion eines solchen Falles unter dieses Strafgesetz nicht begründet.

„war, ob dasselbe in Folge der Hülfslosigkeit
„bei der Niederkunft um das Leben gekom-
„men sei, oder nicht;“

hat den Fall vor Augen, wo es an dem Beweise des Thatbestandes der Tödtung gebricht, das Gesetz demnach das vorsätzlich hülfslose Gebären und Verbergen oder Beiseiteschaffen des Kindes, zu einem selbstständigen Verbrechen erhebt und mit einer dieser Uebelthat angemessenen Strafe belegt *).

Von den aufgeführten Tödtungsarten schließen auch Nr. 3, 4, 5 und 6 die culpose Begehung aus.

II.

Von den Körperverletzungen (Tit. X.).

§. 12.

Beschädigungen, durch welche der Gesundheitszustand aufgehoben oder gestört wird, treffen nicht nur an und für sich eines der werthvollsten Güter des Menschen, sie haben auch noch weitere empfindliche Nachtheile in Ansehung des Vermögens und der Freiheit des Verletzten in ihrem Gefolge: sie gefährden die Existenz und das Leben des Letztern und die öffentliche Ordnung selbst in einem so hohen Grade, daß sie die volle Aufmerksamkeit des Strafgesetzgebers in Anspruch nehmen. Abgesehen davon, daß es nur einem glücklichen Zufalle zuzuschreiben ist, wenn aus hundert Körperverletzungen, bei welchen die Rohheit und der Uebermuth sich auf eine jedes bessere Gefühl

*) „Man darf allerdings nicht deshalb, weil hier eine Ungewißheit vorhanden ist, gleichwohl die That als Kindsmord bestrafen: allein von dem Standpunkt der Gesetzgebungspolitik aus kann man doch sagen, wenn die That der Art beschaffen ist, daß sie der Natur der Sache nach einen Verdacht des Kindsmords begründet, so soll sie verboten und folglich die Uebertretung bestraft werden.“ 78 Protokollheft der zweiten Kammer S. 173. Bericht des Abgeordneten Beck. (Man vergl. die letzte Note zu §. 18 d. Schrift).